

Tremontis Investitionsförderung

# Zuschuss für Maschinenkauf

Im Konjunkturpaket der italienischen Regierung (Verordnung 78/2009) ist eine Steuerbegünstigung für den Kauf von Maschinen und Anlagen vorgesehen. Laut dieser „Tremonti-ter“ bezeichneten Förderung muss es sich dabei um neue Maschinen und Anlagen aus Abschnitt 28 der Ateco-Tabelle von 2007 handeln. Die Anschaffung hat im Zeitraum 1. Juli 2009 bis 30. Juni 2010 zu erfolgen. In diesem Fall können 50 Prozent der Investitionssumme vom zu versteuernden Gewinn des Unternehmens abgezogen werden.

Für die Kapitalgesellschaften beträgt die Steuereinsparung 27,5 Prozent von der Hälfte der Investitionssumme. Für Einzelunternehmen oder Personengesellschaften richtet sich die Steuereinsparung hingegen nach dem progressiv gestalteten Einkommensteuertarif zuzüglich Landesaufschlag und etwaigen Aufschlag der Gemeinde.

Wenn z. B. eine GmbH noch heuer neue Maschinen zum Preis von 100.000 Euro kauft, kann der entsprechende Abzug bereits bei der Steuererklärung im kommenden Jahr geltend gemacht werden. Bei einem

angenommenen Gewinn von 300.000 Euro ergibt sich dann folgende Berechnung:

300.000 Euro, abzüglich 50.000 Euro (50 Prozent vom Kaufpreis der Maschinen) ergibt 250.000 Euro (zu versteuernder Gewinn). Die Gesellschaftsteuer Ires beträgt dann 27,5 Prozent von 250.000, das sind 68.750 Euro – statt 82.500 Euro (27,5 Prozent von 300.000).

Bei einer Investition von 100.000 Euro beträgt die Tremonti-Förderung 13.750 Euro. Ganz allgemein kann man sagen, dass die Tremonti-Förderung für die Kapitalgesellschaften 13,75 Prozent vom Kaufpreis der Maschinen ausmacht.

ALEXANDER BRENNER KNOLL

Zusammenarbeit bei Steuerhinterziehung

## Schweiz gerät unter Druck

Die weltweite Finanzkrise hat die zahlreichen Steuerparadiese unter scharfen Druck gesetzt. Weil sich die Staaten zur Rettung der Banken und zur Ankurbelung der Wirtschaft stark verschulden müssen, wird nun die Jagd auf die Steuerhinterzieher verschärft.

Das bisher als sicheren Zufluchtsort geltende Liechtenstein hat bereits weitgehende Zugeständnisse machen müssen. Auch Österreich und Luxemburg haben Abstriche beim Bankgeheimnis in Kauf genommen. Am stärksten unter Beschuss ist jedoch zurzeit der Fi-

nanzplatz Schweiz, dessen Bankgeheimnis besonders unter dem Druck der US-Steuerbehörde immer löchriger wird. Aus diesem Grund ist die Schweizer Bundesregierung bestrebt, neue Doppelbesteuerungsabkommen mit möglichst vielen Staaten abzuschließen. Dabei geht es besonders um die Beihilfe bei Ermittlungen der ausländischen Steuerbehörden.

Bisher wurde die Amtshilfe nur in jenen Fällen gewährt, in denen nach Schweizer Recht der Verdacht auf Steuerbetrug bestand – wenn also Unterlagen gefälscht oder inhaltlich falsche Bilanzen und Geschäftsbücher verwendet wurden. Nach Schweizer Recht begehrt hingegen eine Steuerhinterziehung, wer eine Steuererklärung nicht oder falsch ausfüllt. Die Steuerhinterziehung wird in der Schweiz nur mit einer Geldstrafe geahndet und gilt somit nur als verwaltungsrechtliche Übertretung und nicht als Vergehen.

Bei Steuerhinterziehung wurde bisher das Bankgeheimnis nicht aufgehoben, und die Schweiz gewährte bisher keine internationale Rechts- und Amtshilfe. Nun aber soll das Bankgeheimnis bei solchen Fällen gegenüber dem Ausland gelockert werden.

Auch die italienische Regierung will nun das Doppelbesteuerungsabkommen mit der Schweiz und damit auch die Amtshilfe bei der Suche nach Steuerhinterziehern neu verhandeln. Ein erstes Treffen fand bereits im Juli statt, und die Verhandlungen sollen in den kommenden Wochen fortgesetzt werden.

abk 

## DER EXPERTE ANTWORTET

Steuerliches Schutzschild

**Ich habe 20 Jahre in der Schweiz gearbeitet, mein Gehalt auf ein Schweizer Bankkonto gutgeschrieben bekommen und dafür in der Schweiz Steuern bezahlt. Aus dieser Zeit habe ich noch einen Betrag auf diesem Bankkonto und möchte es eigentlich dort belassen. Bin ich verpflichtet, das Geld nach Italien zu transferieren und den Strafnachlass in Anspruch zu nehmen?**

Die Finanzverwaltung hat mit der Sommerverordnung (DL Nr. 78/2009 und 103/2009) wieder ein so genanntes steuerliches Schutzschild (scudo fiscale) eingeführt. In Ihrem Fall wird ein Bankguthaben außerhalb der EU gehalten, und Sie hätten die Zinsen auf dieses Kapital in Italien besteuern müssen. Zudem hätten Sie das Schweizer Bankguthaben jährlich in Ihrer Steuererklärung in der Sektion RW angeben müssen (bei einem Betrag höher als 10.000 Euro). Wenn Sie diesen Verpflichtungen in den letzten Jahren nachgegangen sind, befindet sich Ihr Vermögen legal im Ausland und Sie können es dort belassen. Andernfalls tritt automatisch die gesetzliche Vermutung ein, dass das Vermögen aus nicht besteuerten Einkommen stammt und es greifen die entsprechenden Strafen, wenn Sie keinen Gegenbeweis erbringen. Mit dem steuerlichen Schutzschild haben Sie jetzt jedoch die Möglichkeit, diese Vergehen richtigzustellen und das Vermögen durch Zahlung einer Ersatzsteuer von fünf Prozent nach Italien zurückzuführen. Konkret bedeutet dies, dass Sie Ihr Bankkonto in der Schweiz auflösen müssten.

\*\*\*

*Falls Sie Steuerfragen haben, dann schicken Sie diese an die „WIKU“-Redaktion (dolomiten.wirtschaft@athesia.it). Die Redaktion behält sich vor, eine Auswahl unter den eingesandten Fragen zu treffen.*



Hubert Berger,  
Kanzlei  
lanthaler+  
berger+  
partner

## TERMINKALENDER

### Letzter Termin

Montag, 7. September

#### Monatliche Intrastat-Meldung:

Für die im Monat Juli innerhalb der EU getätigten Einkäufe oder Verkäufe müssen die Steuerpflichtigen mit monatlicher Meldepflicht bis heute die Intrastat-Meldung abgeben.

Montag, 14. September

#### Irap-Steuer Guthaben - Wettlauf über Internet:

Für die im Zeitraum 2004 - 2007 bezahlte Wertschöpfungssteuer (Irap) steht ein Steuer Guthaben zu. Dazu findet am 14. 9. ab 12 Uhr ein Wettlauf über Internet statt. Wegen der knappen Mittel kommen wahrscheinlich nur jene Steuerpflichtigen in den Genuss des Guthabens, denen die Vormerkung in den ersten Sekunden nach Start gelingt.

Dienstag, 15. September

#### Einzelhändler - Sammelbuchung der August-Umsätze:

Die Einzelhändler und gleichgestellte Unternehmen müssen bis heute, die im August mit Ausstellung eines Kassabelegs oder Steuerbelegs erzielten Umsätze gesammelt in das MwSt.-Buch eintragen.